

Amtsblatt

für den Salzlandkreis

- Amtliches Verkündungsblatt -



9. Jahrgang

Bernburg (Saale), 23. November 2015

Nummer 52

I N H A L T

A. Amtliche Bekanntmachungen des Salzlandkreises

B. Amtliche Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Verwaltungsgemeinschaften

Stadt Hecklingen

- Bekanntgabe über das Nachrücken nächstfestgestellten Bewerbern in den Stadtrat der Stadt Hecklingen **388**
- 3. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die zentrale Schmutzwasserbeseitigung der Stadt Hecklingen im Ortsteil Cochstedt **388**
- 6. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die zentrale Schmutzwasserbeseitigung der Stadt Hecklingen im Gebiet des Flughafens Ortsteil Cochstedt **388**
- Ergänzungssatzung zur Festlegung des Beitragssatzes der „Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für den Ausbau der öffentlichen Verkehrsanlagen der Stadt Hecklingen“ – Abrechnungsgebiet Hecklingen **388**
- Friedhofssatzung für die Friedhöfe der Stadt Hecklingen **388**
- Friedhofsgebührensatzung über die Benutzung der gemeindeeigenen Friedhöfe der Stadt Hecklingen **388**

Die fünf aufgeführten Satzungen sind als Anlagen beigefügt.

C. Amtliche Bekanntmachungen sonstiger Dienststellen

D. Sonstige Mitteilungen

Impressum

Herausgeber und Herstellung:

Erscheinungsweise:

Bezug:

Salzlandkreis

nach Bedarf

Salzlandkreis, 11 Fachdienst Zentraler Service,
11.3 SG Kreistagsbüro, 1. Obergeschoss, Zimmer 209,
Karlsplatz 37 in 06406 Bernburg (Saale)

B. Amtliche Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Verwaltungsgemeinschaften

Stadt Hecklingen

- **Bekanntgabe über das Nachrücken nächstfestgestellten Bewerbern in den Stadtrat der Stadt Hecklingen**

Der in den Stadtrat der Stadt Hecklingen gewählte Herr Uwe Epperlein hat mit Schreiben vom 04.08.2015 sein Verzicht auf das Mandat zum 01.10.2015 erklärt.

Gemäß § 75 Abs. 1 der Kommunalwahlordnung des Landes Sachsen-Anhalt gebe ich hiermit das Nachrücken nächstfestgestellter Bewerber in der Stadt Hecklingen bekannt.

Nach § 42 Abs. 4 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt rückt der nächst festgestellte Bewerber nach, wenn ein ehrenamtliches Mitglied der Vertretung während der Wahlperiode ausscheidet.

Der Wahlausschuss der Stadt Hecklingen hat in seiner Sitzung am 27.05.2014 das amtliche Ergebnis für die Wahl zum Stadtrat der Stadt Hecklingen festgestellt.

Für den Wahlvorschlag der Wählergemeinschaft Hecklingen wurde folgender Nachrücker festgestellt:

1: OT Hecklingen 01
Hubert Nettekoven.

- **3. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die zentrale Schmutzwasserbeseitigung der Stadt Hecklingen im Ortsteil Cochstedt**
- **6. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die zentrale Schmutzwasserbeseitigung der Stadt Hecklingen im Gebiet des Flughafens Ortsteil Cochstedt**

- **Ergänzungssatzung zur Festlegung des Beitragssatzes der „Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für den Ausbau der öffentlichen Verkehrsanlagen der Stadt Hecklingen“ – Abrechnungsgebiet Hecklingen**
- **Friedhofssatzung für die Friedhöfe der Stadt Hecklingen**
- **Friedhofsgebührensatzung über die Benutzung der gemeindeeigenen Friedhöfe der Stadt Hecklingen**

Die fünf aufgeführten Satzungen sind als Anlagen beigefügt.

3. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die zentrale Schmutzwasserbeseitigung der Stadt Hecklingen im Ortsteil Cochstedt

Auf der Grundlage der §§ 5, 8, 11 und 45 Abs. 2 Ziff. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) in der Fassung der Bekanntgabe vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288) in der derzeit gültigen Fassung i.V.m. §§ 2 und 5 Kommunalabgabengesetz für das Land Sachsen-Anhalt (KAG LSA) vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405) in der jeweils gültigen Fassung wird nach Beschlussfassung durch den Stadtrat der Stadt Hecklingen am 10.11.2015 folgende 3. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die zentrale Schmutzwasserbeseitigung im Ortsteil Cochstedt erlassen:

Artikel 1

Die Satzung zur Erhebung von Gebühren für die zentrale Schmutzwasserbeseitigung der Stadt Hecklingen im Ortsteil Cochstedt vom 19.12.2006 wird wie folgt geändert:

1. § 7 wird wie folgt neu gefasst:

Gebührensatz der Mengengebühr für die Abwasserbeseitigung

Der Gebührensatz der Mengengebühr für die zentrale Schmutzwasserbeseitigung im Ortsteil Cochstedt beträgt

4,68 EUR/m³

Artikel 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Hecklingen, den 10.11.2015


Epperlein
Bürgermeister



6. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die zentrale Schmutzwasserbeseitigung der Stadt Hecklingen im Gebiet des Flughafens Ortsteil Cochstedt

Auf der Grundlage der §§ 5, 8, 11 und 45 Abs. 2 Ziff. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) in der Fassung der Bekanntgabe vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288) in der derzeit gültigen Fassung i.V.m. §§ 2 und 5 Kommunalabgabengesetz für das Land Sachsen-Anhalt (KAG LSA) vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405) in der jeweils gültigen Fassung wird nach Beschlussfassung durch den Stadtrat der Stadt Hecklingen am 10.11.2015 folgende 6. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die zentrale Schmutzwasserbeseitigung im Gebiet des Flughafens im Ortsteil Cochstedt erlassen.

Artikel 1

Die Satzung zur Erhebung von Gebühren für die zentrale Schmutzwasserbeseitigung der Stadt Hecklingen im Gebiet des Flughafens im Ortsteil Cochstedt vom 11.12.2007 wird wie folgt geändert:

1. § 7 wird wie folgt neu gefasst:

Gebührensatz der Mengengebühr für die Abwasserbeseitigung

Der Gebührensatz der Mengengebühr für die Schmutzwasserbeseitigung durch die zentralen Schmutzwasseranlagen Flughafen beträgt

7,53 EUR/m³.

Artikel 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Hecklingen, den 10.11.2015



Epperlein
Bürgermeister



Ergänzungssatzung

zur Festlegung des Beitragssatzes der „Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für den Ausbau der öffentlichen Verkehrsanlagen der Stadt Hecklingen“

Abrechnungsgebiet Hecklingen

Auf Grundlage der §§ 5, 8 und 45 Abs. 2 Ziff. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288) in der derzeit gültigen Fassung i. V. m. §§ 2 und 6a Kommunalabgabengesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KAG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405) in der derzeit gültigen Fassung und der „Satzung über die Erhebung von wiederkehrender Beiträge für die öffentlichen Verkehrsanlagen der Stadt Hecklingen“ vom 24.04.2012 hat der Stadtrat der Stadt Hecklingen in seiner Sitzung am 10.11.2015 folgende Ergänzungssatzung für das Abrechnungsgebiet Hecklingen beschlossen:

§ 1 Beitragssatz

- (1) Der Beitragssatz nach Maßgabe der Bestimmungen der „Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für die öffentlichen Verkehrsanlagen der Stadt Hecklingen“ für das Abrechnungsgebiet OT Hecklingen wird aus den tatsächlichen Investitionsaufwendungen für den Zeitraum vom 01.01.2015 bis 31.12.2015 ermittelt.
- (2) Entsprechend Abs. 1 beträgt der endgültige Beitragssatz (Endbescheid) für den Erhebungszeitraum 2015 für das Abrechnungsgebiet OT Hecklingen 0,0416 €/m².

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntgabe in Kraft.

Hecklingen, den 10.11.2015


Epperlein
Bürgermeister



Friedhofssatzung für die Friedhöfe der Stadt Hecklingen

Auf der Grundlage der §§ 5, 8, 11 und 45 Abs. 2 Ziffer 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen – Anhalt (KVG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288) in der derzeit gültigen Fassung i.V.m. § 25 des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen des Landes Sachsen – Anhalt vom 05.02.2002 (GVBl. LSA S. 46) in der derzeit gültigen Fassung hat der Stadtrat der Stadt Hecklingen in seiner Sitzung am 10.11.2015 folgende Friedhofssatzung beschlossen.

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

Diese Friedhofssatzung gilt für folgende im Gebiet der Stadt Hecklingen gelegenen und von ihr verwalteten Friedhöfe:

- Friedhof Hecklingen
- Friedhof Cochstedt
- Friedhof Groß Börnecke
- Friedhof Schneidlingen

§ 2 Friedhofszweck

1. Die Friedhöfe sind nicht rechtsfähige öffentliche Einrichtungen der Stadt Hecklingen. Friedhöfe sind ein Ort der würdigen Bestattung und des ehrenden Gedenkens Verstorbener.
2. Sie dienen der Bestattung aller Personen, die bei ihrem Ableben Einwohner der Stadt Hecklingen waren oder ein Recht auf Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte besaßen. Die Bestattung sonstiger in der Stadt Hecklingen verstorbener oder tot aufgefundener Personen wird zugelassen.
3. Die Bestattung anderer Personen kann nach entsprechender Antragstellung durch die Stadt Hecklingen zugelassen werden, ein Rechtsanspruch auf die Erteilung der Zulassung zur Bestattung besteht in diesen Fällen nicht. Dem Antrag ist dann stattzugeben, wenn die Angehörigen Einwohner der Stadt Hecklingen sind.

§ 3 Bestattungsbezirk

1. Das Gebiet der Stadt Hecklingen ist ein Bestattungsbezirk.
2. Es besteht das Wahlrecht auf Bestattung auf einem der in § 1 genannten Friedhöfe.

§ 4 Schließung und Aufhebung von Friedhöfen

1. Ein Friedhof kann ganz oder teilweise von der Stadt Hecklingen für weitere Bestattungen gesperrt werden (Schließung). Dieses gilt auch für einzelne Bestattungs- und Grabstättenarten. Als Ersatz für die Nutzungsrechte, die bis zum Zeitpunkt der Schließung nicht ausgeübt worden sind, werden auf Antrag des jeweiligen Nutzungsberechtigten, Nutzungsrechte auf einem anderen Friedhof eingeräumt oder eine Rückzahlung der auf die restliche Laufzeit entfallenden Entgelte geleistet.
2. Die Stadt Hecklingen hat die von der Schließung betroffenen Nutzungsberechtigten von der beabsichtigten Schließung mindestens zwei Monate vorher zu unterrichten.
3. Soll der Friedhof nach der Schließung einer anderen Nutzung zugeführt werden (Entwidmung), so ist der Ablauf der Mindestruhezeit nach der letzten Bestattung einzuhalten.
4. Abweichend von Abs. 3 kann ein Friedhof ganz oder teilweise vor Ablauf der Mindestruhezeit nach der letzten Bestattung aufgehoben werden, wenn zwingende Gründe des öffentlichen Interesses es erfordern. Den Nutzungsberechtigten sind für die restliche Dauer der Nutzungsrechte entsprechende Rechte auf einem anderen Friedhofsteil oder einem anderen Friedhof einzuräumen. Die Verstorbenen sind in diesem Fall in die neuen Grabstätten umzubetten. Durch die Umbettung, das Umsetzen der Grabmale und das Herrichten der neuen Grabstätten dürfen den Nutzungsberechtigten keine Kosten entstehen.
5. Die Schließung oder Entwidmung eines Friedhofes oder Teilen davon ist durch die Stadt Hecklingen öffentlich bekannt zu geben.

II. Ordnungsvorschriften

§ 5 Öffnungszeiten

1. Die Friedhöfe sind während der an den Eingängen bekannt gegebenen Zeiten für den Besuch geöffnet.
2. Die Stadt Hecklingen kann aus besonderem Anlass das Betreten eines Friedhofes oder einzelner Friedhofsteile vorübergehend untersagen.

§ 6 Verhalten auf den Friedhöfen

1. Jeder hat sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen der Bevollmächtigten der Stadt Hecklingen sind zu befolgen.
2. Das Betreten der einzelnen Grabstätten ist nur den Angehörigen der dort beigesetzten Personen sowie den Nutzungsberechtigten der Grabstätte gestattet. Kinder unter 10 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung Erwachsener betreten.
3. Auf den Friedhöfen ist insbesondere nicht gestattet:

a) Die Wege mit Fahrzeugen aller Art (einschließlich Inlineskates und Skateboards) zu befahren. Hiervon ausgenommen sind Kinderwagen, Rollstühle sowie Fahrzeuge der Stadt Hecklingen, die Inhaber von Ausnahmegenehmigungen, beauftragte Firmen der Stadt Hecklingen und der für den Friedhof zugelassenen Gewerbetreibenden.

b) Waren aller Art, insbesondere Kränze, Blumen und gewerbliche Dienste anzubieten oder diesbezüglich zu werben.

c) An Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten auszuführen.

d) Ohne Zustimmung der Stadt Hecklingen und der betroffenen Nutzungsberechtigten den Friedhof und seine Einrichtungen gewerbsmäßig zu fotografieren.

e) Druckschriften zu verteilen, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen der Bestattungsfeier notwendig und üblich sind.

f) Den Friedhof und seine Einrichtungen, Anlagen und Grabstätten zu verunreinigen oder zu beschädigen sowie Rasenflächen, Grabstätten und Grabeinfassungen unberechtigt zu betreten.

g) Auf dem Friedhof Abraum und Abfälle außerhalb der dafür vorgesehenen Stellen abzulagern.

h) Tiere mitzubringen, ausgenommen Blindenhunde.

i) Lärmen und ungebührliches Verhalten, Sport und Spiel.

j) Auf den Grabflächen oder in den Hecken und Pflanzungen dürfen keine Harken, Gießkannen, Gläser und ähnliche Gegenstände abgelegt werden.

k) Die Stadt Hecklingen kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofes und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.

4. Totengedenkfeiern und andere nicht mit einer Bestattung zusammenhängende Veranstaltungen bedürfen der Zustimmung der Stadt Hecklingen. Sie sind spätestens 4 Tage vorher anzumelden.

§ 7 Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof

1. Arbeiten auf dem Friedhofsgelände dürfen nur von Dienstleistern erbracht werden, deren Gewerbe oder Beruf Leistungen beinhaltet, welche im Friedhofswesen anfallen (insbesondere Bildhauer, Steinmetze, Gärtner, Bestatter und sonstige vergleichbare Tätigkeiten auf Friedhöfen).
2. Um eine Kontrolle der Einhaltung der den Dienstleistungserbringern obliegenden Verpflichtungen (Verweis auf Ordnungsvorschriften) zu ermöglichen sowie die Erfassung der Gebührenpflichtigen sicher zu stellen, ist der Friedhofsverwaltung die Erbringung von Dienstleistungen auf dem Friedhofsgelände möglichst vor Beginn und unter Angabe des beabsichtigten Zeitpunktes der Arbeitsaufnahme, spätestens jedoch mit Abschluss der Arbeiten (Name und Adresse des Gewerbebetriebes sowie des Auftraggebers, beabsichtigter Termin und Dauer, geplante/durchgeführte Arbeiten) mitzuteilen.
3. Den Anordnungen des Friedhofspersonals ist Folge zu leisten. Die Ausübung der Tätigkeit auf dem Friedhofsgelände kann dem Dienstleister durch die Friedhofsverwaltung begrenzt oder unbegrenzt durch Bescheid untersagt werden, wenn der Dienstleistungserbringer gegen die Vorschriften dieser Friedhofssatzung in grober bzw. besonders grober Weise verstößt oder den Anordnungen der Friedhofsverwaltung bzw. des Friedhofspersonals im Einzel- oder Wiederholungsfall nicht nachkommt.

III. Allgemeine Bestattungsvorschriften

§ 8 Beantragung, Bestattungspflicht, Bestattungsfristen

1. Jede auf den Friedhöfen der Stadt Hecklingen vorzunehmende Bestattung ist unverzüglich nach Beurkundung des Sterbefalls bei der Stadt Hecklingen anzumelden. Verantwortlich hierfür ist der Bestattungspflichtige.
2. Dem Antrag ist der standesamtliche Bestattungsschein (Sterbeurkunde), bei Urnenbeisetzungen die Einäscherungsbescheinigung beizufügen.
3. Bestattungspflichtige sind:
 - a) die volljährigen Angehörigen in folgender Reihenfolge:
 1. der Ehegatte,
 2. eingetragene Lebenspartner (auch gleichgeschlechtige),
 3. die Kinder,
 4. die Eltern,
 5. die Großeltern,
 6. die Geschwister,
 7. die Enkelkinder.

Kommt für die Bestattungspflicht ein Paar (Nummern 4 und 5) oder eine Mehrheit von Personen (Nummern 3, 6 und 7) in Betracht, so geht jeweils die ältere Person der jüngeren hinsichtlich der Bestattungspflicht vor.

b) die Person oder Einrichtung, wenn der Verstorbene diese bereits zu Lebzeiten mit der Bestattung beauftragt hat. Diese Beauftragten gehen den Personen nach a) vor.

c) Personen, die freiwillig, wenn Bestattungspflichtige nach a) oder b) nicht vorhanden oder zu ermitteln sind, die Bestattungspflicht übernehmen.

d) die zuständige Behörde, in deren Gebiet der Todesfall eingetreten ist, wenn Personen nach a) bis c) nicht vorhanden, nicht bekannt oder nicht zu ermitteln sind.

4. Mit der Beantragung ist ein Nutzungsrecht an einer Grabstätte nach § 14 zu erwerben. Wird eine Bestattung in einer bereits erworbenen Grabstätte beantragt, bei der nach den Festlegungen dieser Satzung eine weitere Bestattung möglich ist, so ist auch das Nutzungsrecht nachzuweisen.

5. Wird während der Nutzungszeit auf ein Nutzungsrecht verzichtet, so wird die gezahlte Gebühr nicht erstattet. Hiervon betroffen sind auch unbelegte Gräber, die sofort anderweitig vergeben werden können oder Gräber, die durch Umbettung für eine Neubelegung wieder zur Verfügung stehen. Vor Ablauf der Nutzungszeit sind Einebnungen schriftlich bei der Friedhofsverwaltung zu beantragen. Sie werden nur durch das Friedhofspersonal durchgeführt.

6. In Abstimmung mit der Stadt Hecklingen werden Ort und Zeit der Bestattung festgesetzt. Die Trauerfeiern und Bestattungen erfolgen in der Regel von Montag bis Samstag in der Zeit zwischen 9.00 und 15.00 Uhr. An Sonn- und Feiertagen werden Beisetzungen oder Bestattungen nicht vorgenommen. Ausnahmen bedürfen der gesonderten Beantragung.

7. Leichen dürfen frühestens 48 Stunden nach Eintritt des Todes bestattet werden. Die zuständige Behörde kann zur Abwehr einer Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung eine frühere Bestattung anordnen.

Erdbestattungen müssen gemäß § 17 Abs. 2 Bestattungsgesetz LSA innerhalb von 10 Tagen nach Todeseintritt erfolgen. Wird bei der Stadt keine Verlängerung der Bestattungsfrist beantragt, kann die Leiche auf Kosten des Bestattungspflichtigen in einer Erdreihengrabstätte bestattet werden.

8. Urnen sind gemäß § 17 Abs. 4 Bestattungsgesetz LSA innerhalb eines Monats nach der Einäscherung beizusetzen. Andernfalls werden der Stadt übergebene Urnen auf Kosten des Bestattungspflichtigen in einer Urnenreihengrabstätte bestattet.

§ 9 Beschaffenheit der Särge

1. Die Särge müssen fest gefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Särge, Sargausstattungen, Sargabdichtungen und Urnen dürfen nicht aus Kunststoffen oder sonstigen nicht verrottbaren Werkstoffen hergestellt sein.
2. Die Särge sollen höchstens 2,10 m lang, 0,75 m hoch und 0,75 m breit sein. Sind in Ausnahmefällen größere Särge erforderlich, ist die Zustimmung der Stadt Hecklingen bei der Beantragung der Bestattung einzuholen.
Eventuell anfallende Mehrkosten hat der Auftraggeber zu tragen.

§ 10 Einlieferung der Särge

1. Leichen, deren Bestattung nicht unverzüglich erfolgt, werden bis zur Bestattung im Leichenaufbewahrungsraum (Kühlzelle) auf dem Friedhof Hecklingen aufbewahrt.
2. Die Leichen müssen bei Einlieferung in den Leichenaufbewahrungsraum ordnungsgemäß eingesargt sein. Für Verluste oder Beschädigungen an den den Leichen mitgegebenen Gegenständen wird keine Haftung übernommen.
3. War der Verstorbene an einer aufgrund des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I. S. 1045) in der jeweils geltenden Fassung meldepflichtigen Krankheit erkrankt oder mit einem meldepflichtigen Krankheitserreger infiziert und ist durch den Umgang mit der Leiche eine Weiterverbreitung möglich, gehen sonstige Gefahren von der Leiche aus oder besteht ein Verdacht hierfür, sind diese Särge deutlich zu kennzeichnen. Eine nochmalige Öffnung dieser Särge ist untersagt.

§ 11 Trauerfeiern und Abschiednahme am offenen Sarg

1. Die Trauerfeiern können in der Trauerhalle (Kapelle) und/oder an der Grabstätte durchgeführt werden. Trauerfeiern an der Grabstätte sollen nicht länger als eine Stunde dauern. Wird hierfür mehr als eine Stunde benötigt, ist dies der Stadt Hecklingen anzuzeigen.
2. Der für die Durchführung der Trauerfeier verantwortliche Bestatter ist berechtigt, die Öffnung des Sarges zu untersagen, wenn der Zustand der Leiche dies nicht zulässt. Er ist dazu verpflichtet, wenn eine meldepflichtige Krankheit oder Infizierung mit einem meldepflichtigen Krankheitserreger vorliegt oder dies vom Amtsarzt angeordnet wurde.

§ 12 Bestattung

1. Mit der Bestattung hat der Bestattungspflichtige ein Bestattungsunternehmen zu beauftragen. Dies gilt auch für das Ausheben und Verfüllen der Gräber, wobei gegebenenfalls in diese Beauftragung auch die notwendige Entfernung von Grabzubehör einzuschließen ist.

2. Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,40 m starke Erdwände getrennt sein.
3. Die Überführung des Sarges, der Urne und der Kränze zur Trauerfeier und zur Grabstätte obliegt dem vom Bestattungspflichtigen beauftragten Bestatter.
4. Für das Schließen der Gräber gelten folgende Vorschriften:
 - * Bei Urnenbestattungen beträgt die Bodenbedeckung mindestens 0,50 m.
 - * Bei Sargbestattungen beträgt der Erdauftrag bis Oberfläche mindestens 0,90 m.
5. Werden bei der Wiederbelegung einer Grabstätte beim Ausheben Leichenteile, Sargteile oder sonstige Überreste gefunden, so sind diese sofort mindestens 0,30 m unter der Sohle des neuen Grabes zu verlegen.

§ 13 Ruhezeiten

Die Ruhezeit für Erdbestattungen beträgt 20 Jahre.
Die Ruhezeit für Urnenbestattungen beträgt 20 Jahre.

§ 14 Nutzungsrechte

1. Das Nutzungsrecht an einer Grabstätte wird nur bei Eintritt eines Sterbefalls vergeben. Dem Erwerber des Nutzungsrechts wird eine Grabnutzungsurkunde ausgehändigt.
2. Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Pflicht zur Anlage und zur Pflege der Grabstätte.
3. Auf das Nutzungsrecht kann jederzeit nach Ablauf der letzten Ruhezeit verzichtet werden. Damit endet die Nutzungsdauer. Ein Verzicht ist durch schriftliche Erklärung nur für die gesamte Grabstätte möglich. Ein Anspruch auf Rückerstattung von gezahlten Geldleistungen besteht nicht.
4. Das Nutzungsrecht endet mit dem Ablauf der Nutzungsdauer. Hinsichtlich der Entfernung der Grabmale sind die Festlegungen nach § 30 Abs. 2 einzuhalten.
5. Der Erwerber soll bereits beim Erwerb des Nutzungsrechtes einen Rechtsnachfolger bestimmen und diesem das Nutzungsrecht durch schriftlichen Vertrag übertragen. Die Übertragung kann nur auf eine Person erfolgen und ist der Stadt Hecklingen anzuzeigen. Unterbleibt eine entsprechende Vereinbarung und wird auch sonst keine wirksame Regelung getroffen, so geht das Nutzungsrecht auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten über, wenn diese zustimmen. Das Nutzungsrecht wird dann entsprechend der im § 8 Abs. 3 a) aufgeführten Reihenfolge übertragen. Der Besitzer der Grabnutzungsurkunde gilt im Zweifelsfalle der Stadt Hecklingen gegenüber als Verfügungsberechtigter.
6. Jeder Rechtsnachfolger hat das Nutzungsrecht unverzüglich auf sich umschreiben zu lassen.

§ 15 Umbettungen, Ausgrabungen

1. Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.

2. Ausgrabungen oder Umbettungen von Leichen und Urnen vor Ablauf der Ruhezeit bedürfen, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden. Umbettungen innerhalb einer Gemeinde in den ersten 5 Jahren der Ruhezeit sind nur bei Vorliegen eines dringenden öffentlichen Interesses möglich.

In der Zeit vom 1. Mai bis 30. September erfolgen keine Umbettungen von Leichen. Die Umbettung bedarf zudem der vorherigen Zustimmung des Amtsgerichts und des Gesundheitsamtes.

3. Bestattungsunternehmen nehmen die Umbettung für Leichen vor.

4. Alle Umbettungen erfolgen nur auf Antrag. Antragsberechtigt ist der jeweilige Nutzungsberechtigte. Mit dem Antrag ist die Grabnutzungsurkunde vorzulegen, sowie der Nachweis zu erbringen, dass eine andere Grabstätte zur Verfügung steht. Den Zeitpunkt der Umbettung bestimmt die Friedhofsverwaltung in gegenseitiger Absprache mit dem Bestattungsinstitut und den Nutzungsberechtigten.

5. Nach Ablauf der Ruhezeit können noch vorhandene Leichen- oder Aschenreste nur mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung in belegte Grabstätten umgebettet werden.

6. Die Kosten der Umbettung und den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch die Umbettung ohne Verschulden der umzubettenden Person, hat der Antragsteller zu tragen.

7. Der Ablauf der Ruhezeit und der Nutzungszeit wird durch die Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.

8. Leichen (Särge) und Aschen (Urnen) dürfen zu anderen als zu Umbettungszwecken nur aufgrund behördlicher oder richterlicher Anordnung ausgegraben werden.

9. Ausgrabungen aus dem anonymen Urnenhain sind unzulässig.

IV. Grabstätten

§ 16 Arten der Grabstätten

1. Die Grabstätten werden unterschieden in

- a) Kindergräber für Kinder bis zum vollendeten 5. Lebensjahr
- b) Erdgrabstätten für Kinder über 5 Jahre und Erwachsene
Wahlgrabstätten – Einzel-/Doppelgrabstätten
- c) Urnenwahlgrabstätten
- d) Anonymer Urnenhain
- e) Urnenreihengrabstätten mit Schrifttafel
- f) Urnengemeinschaftsanlage (Paaranlage) für Urnenpaare
- g) Gruftanlagen
- h) Ehrengrabstätten einschließlich Kriegsgräberstätten

2. Sämtliche Grabstätten bleiben Eigentum der Stadt Hecklingen. Die Überlassung der Grabstätten gewährt nur ein Nutzungsrecht nach Maßgabe dieser Satzung.

3. Es besteht kein Anspruch auf Erwerb des Nutzungsrechts an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.

4. Die Größen der Grabstätten werden örtlichen Gegebenheiten der einzelnen Grabfelder angepasst und individuell abgesprochen. Einfassungen und Grabmale sind nach § 28 dieser Satzung zu errichten.

§ 17 Wahlgrabstätten

1. Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht verliehen und deren Lage im Benehmen mit dem Erwerber bestimmt wird. Nutzungsrechte an Wahlgrabstätten werden nur anlässlich eines Todesfalles verliehen.

2. Wahlgrabstätten werden als ein- oder zweistellige Grabstätten vergeben. In einer Grabstelle können ein Sarg und bis zu vier Urnen bestattet werden. Die Lage der zugeteilten Wahlgrabstätte ist mit dem Erwerber abzustimmen, ein Rechtsanspruch auf den Erwerb einer bestimmten Grabstätte besteht nicht.

3. Die Nutzungsdauer beträgt 20 oder 30 Jahre.
4. Das Nutzungsrecht entsteht mit der Aushändigung der Nutzungsurkunde.
5. Eine weitere Bestattung kann nur erfolgen, wenn die Ruhezeit die verbleibende Nutzungsdauer nicht überschreitet, erforderlichenfalls ist die Nutzungsdauer entsprechend zu verlängern. Die Nutzungsdauer an der gesamten Grabstätte kann auf Antrag verlängert werden.
6. Das Nutzungsrecht an der gesamten Grabstätte kann nach Ablauf der Nutzungsdauer auf Antrag erneut erworben werden.
7. Drei Monate vor Ablauf des Nutzungsrechts wird der jeweilige Nutzungsberechtigte schriftlich benachrichtigt. Falls er nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln ist, erfolgt eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweis für die Dauer von drei Monaten auf der Grabstelle.
8. Wird während der Nutzungszeit auf ein Nutzungsrecht verzichtet, so wird die gezahlte Gebühr nicht erstattet, hiervon betroffen sind auch unbelegte Gräber, die sofort anderweitig vergeben werden können oder Gräber, die durch Umbettung für eine Neubelegung wieder zur Verfügung stehen.

§ 18 Urnenwahlgrabstätten

1. Urnengrabstätten sind Aschengrabstätten. Urnenwahlgrabstätten werden als vierstellige Grabstätten für die Dauer der Ruhezeit (§ 13) vergeben. Die Lage der zugeteilten Wahlgrabstätte ist mit dem Erwerber abzustimmen, ein Rechtsanspruch auf den Erwerb einer bestimmten Grabstätte besteht nicht. Über die Abgabe wird eine Graburkunde vergeben.
2. Die Nutzungsdauer beträgt 20 Jahre.
3. Sie werden als 1 m² große Grabstätten vergeben. In einer Urnengrabstätte können bis zu 4 Urnen beigesetzt werden.
4. Eine weitere Beisetzung kann nur erfolgen, wenn die Ruhezeit die verbleibende Nutzungsdauer nicht überschreitet, erforderlichenfalls ist die Nutzungsdauer entsprechend zu verlängern. Die Nutzungsdauer kann auf Antrag verlängert werden.
5. Das Nutzungsrecht an der gesamten Grabstätte kann nach Ablauf der Nutzungsdauer auf Antrag erneut erworben werden, wenn der Platz auf dem Gräberfeld dies zulässt.

§ 19 Anonymer Urnenhain

1. Der anonyme Urnenhain ist eine Aschengrabstätte, in der Bestattungen anonym erfolgen.
2. Die Nutzungsdauer beträgt 20 Jahre.

3. Der anonyme Urnenhain ist eine Daueranlage. Die Beisetzung der Urnen erfolgt ohne Teilnahme der Angehörigen und ohne Bekanntgabe des Ortes der Grabstätte (anonym) innerhalb des Grabfeldes. Das Nutzungsrecht ist dahingehend eingeschränkt, dass keine Grabnutzungsurkunde ausgehändigt wird. Für die Beisetzung und spätere Pflege der Anlage ist eine einmalige Gebühr zu zahlen. Aus- und Umbettungen aus dem anonymen Urnenhain sind nicht möglich.
4. Blumenschmuck von der Trauerfeier oder zu späteren Gedenktagen ist ausschließlich nur auf der in der Anlage gekennzeichneten Fläche abzulegen.
5. Das Abstellen von Pflanzschalen und Dekorationsgegenständen ist untersagt. Die Beräumung des Blumenschmucks erfolgt nach Ermessen durch das Friedhofspersonal.

§ 20 Urnenreihengrabstätte mit Schrifttafel

1. Urnenreihengrabstätten mit Schrifttafel sind Grabstätten für Urnenbeisetzungen, die der Reihe nach belegt werden. Alle notwendigen Arbeiten und Pflege der Grabstätten obliegen für die Dauer der Ruhezeit (§ 13) dem Friedhofspersonal.
2. Die Nutzungsdauer beträgt 20 Jahre. Eine Verlängerung der Nutzungszeit ist nicht möglich.
3. Die Urnenreihengrabstätte ist eine Daueranlage.
4. Es wird eingerichtet:

Urnenreihengrabstätte mit liegendem Grabmal -	Beisetzung bis 2 Urnen
	in der Größe von 0,50 m x 0,50 m
5. In den Urnenreihengrabstätten erfolgt die Bestattung in einer Rasenfläche. Die einzelnen Grabstätten sind mit einem liegenden Grabmal zu kennzeichnen. Die Grabmale sind ebenerdig einzulassen. Allgemeine Anforderungen des Grabmals sind aus § 28 zu entnehmen.
6. Blumenschmuck von der Trauerfeier oder zu späteren Gedenktagen ist ausschließlich nur auf der in der Anlage gekennzeichneten Fläche abzulegen.
7. Aus- und Umbettungen aus der Urnenreihengrabstätte sind nicht möglich.

§ 21 Urnengemeinschaftsanlage für Urnenpaare

1. Die Urnengemeinschaftsanlage ist eine pflegefreie Grabstätte für Urnenbeisetzungen mit Namensnennung. Die Grabfläche bietet Paaren die Möglichkeit nebeneinander bestattet zu werden.
2. Das Nutzungsrecht wird für 20 Jahre vergeben und kann bei Beisetzung der 2. Urne verlängert werden.
3. Die Gestaltung, Herrichtung und Unterhaltung der pflegefreien Urnengemeinschaftsanlage obliegt der Stadt Hecklingen. Die Stadt Hecklingen sorgt für die Errichtung eines Gedenksteins.

4. Es besteht die Möglichkeit eine Namenstafel an den Gedenkstein anzubringen.
5. Das Aufstellen und Ablegen von Blumenschmuck ist nur an der ausgewiesenen Stelle möglich.
6. Aus – und Umbettungen aus der Urnengemeinschaftsanlage für Urnenpaare sind nicht möglich.

§ 22 Gruftanlagen

Die bestehenden Gruftanlagen bleiben erhalten. Die Neuanlage von Gruftanlagen ist nicht vorgesehen.

§ 23 Ehrengrabstätten

1. Die Zuerkennung, das Anlegen und die Unterhaltung von Ehrengrabstätten obliegt ausschließlich der Stadt.
2. Die vorhandenen Kriegs- und Ehrengräber sowie Denkmale werden durch das Friedhofspersonal gepflegt, damit die Würde der Anlagen entsprechend gewährt werden.

V. Grabmale und bauliche Anlagen

§ 24 Gestaltung, Herrichtung und Unterhaltung der Grabstätten

1. Die Stadt Hecklingen legt grabfeldweise Reihen- und Wahlgrabstätten mit folgenden Abmessungen an:

* Erdreihengrabstätte für Verstorbene bis vollendetem 5. Lebensjahr	1,25 m x 0,80 m
* Erdwahlgrabstätte einsteilig für Verstorbene ab dem 5. Lebensjahr	1,20 m x 2,40 m
* Erdwahlgrabstätte zweisteilig	2,50 m x 2,50 m
* Urnengrabstätte 1 qm	1,00 m x 1,00 m
* anonyme und halbanonyme Urnengrabstätte	0,50 m x 0,50 m

2. Grabstätten gem. §§ 17 und 18 sind spätestens 6 Monate nach der Beisetzung würdig herzurichten.

3. Für die individuelle Ausgestaltung der Grabstätten gelten folgende Grundsätze:

* Jede Grabstätte ist so zu gestalten und so der Umgebung anzupassen, dass die Würde der Friedhöfe in ihren einzelnen Teilen und ihren Gesamtanlagen gewahrt bleibt. Sie ist dauernd instand zu halten, dies gilt entsprechend für den Grabschmuck. Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich von den Grabstätten zu entfernen.

- * Für die Herrichtung und Unterhaltung ist der Nutzungsberechtigte verantwortlich. Die Verantwortlichkeit erlischt mit Ablauf des Nutzungsrechts.
- * Auf den Pflanzflächen der Grabstätten dürfen keine Gewächse verwendet werden, die sofort oder später benachbarte Grabstätten, Friedhofsanlagen oder andere Einrichtungen beeinträchtigen. Gewächse dürfen eine Höhe von 1,20 m nicht überschreiten.
- * Bei Verwendung von Splitt und Kies auf den Grabstätten muss in jedem Fall eine Wasserversickerung auf der Grabstelle gewährleistet sein.
- * Der Schnitt oder die Beseitigung zu stark wachsender oder absterbender Bäume und Sträucher kann angeordnet werden. Wird die notwendige Maßnahme nicht innerhalb der von der Stadt Hecklingen gesetzten Frist durchgeführt, so werden die Arbeiten auf Kosten des Nutzungsberechtigten im Auftrag der Stadt Hecklingen ausgeführt.
- * Vasen oder Gefäße für kurzlebigen Pflanzenschmuck sollen in Form, Material und Dekor der Würde des Ortes entsprechen.
- * Werden Grababdeckplatten eingebracht, ist vom Nutzungsberechtigten dafür zu sorgen, dass das Regenwasser nicht auf andere Grabstätten oder Wege geleitet wird.
- * Bei Wintereindeckungen darf diese sich nur auf die Pflanzenfläche erstrecken.
- * Der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln und Unkrautbekämpfungsmitteln ist untersagt.
- * Sitzgelegenheiten werden nach den Erfordernissen von der Stadt Hecklingen aufgestellt.

4. Auf den Gemeinschaftsanlagen (gem. §§ 19,20 und 21 der Satzung) dürfen Schnittblumen und Kränze nur an den dafür vorgesehenen Stellen abgelegt werden. Die Friedhofsverwaltung ist ansonsten berechtigt, an anderen Stellen abgelegte Blumen, Pflanzschalen, Kränze oder andere Gegenstände jederzeit zu entfernen und zu entsorgen.

5. Die Herrichtung, Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt ausschließlich der Stadt Hecklingen.

§ 25 Vernachlässigung von Grabstätten

1. Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der Nutzungsberechtigte nach schriftlicher Aufforderung durch die Stadt Hecklingen die Grabstätte innerhalb einer angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Ist der Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder ohne besonderen Aufwand nicht zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine ortsübliche Bekanntmachung und ein Hinweisschild auf der Grabstätte, das für die Dauer von einem Monat aufgestellt wird.

2. Kommt der Nutzungsberechtigte dieser Aufforderung nicht nach, kann die Stadt Hecklingen drei Monate nach der öffentlichen Bekanntmachung:

- * das Grabmal und die sonstigen baulichen Anlagen beseitigen lassen;
- * die Grabstätte abräumen, einebnen und einsäen lassen;

3. Die Stadt Hecklingen ist nicht verpflichtet, diese aufzubewahren.

§ 26 Genehmigungserfordernis

1. Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen, Steineinfassungen oder sonstigen baulichen Anlagen bedarf der Genehmigung der Stadt Hecklingen. Die Genehmigung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstigen baulichen Anlagen nicht binnen eines Jahres nach Erteilung der Genehmigung errichtet worden sind.

2. Den Anträgen sind die zur Prüfung der Entwürfe notwendigen Zeichnungen und Unterlagen beizufügen, insbesondere durch Grabmalentwurf einschließlich Grundriss und Ansicht in aussagefähigem Maßstab, Angaben über den Werkstoff, die Bearbeitung, Inhalt, Form und Anordnung der Schrift oder sonstiger Zeichen sowie über die Fundamentierung.

3. Entspricht ein aufgestelltes Grabmal nicht der genehmigten Zeichnung oder ist es ohne Zustimmung errichtet oder geändert worden, so kann es einen Monat nach Benachrichtigung des Nutzungsberechtigten entfernt werden.

§ 27 Errichtung, Fundamentierung und Unterhaltung der Grabmale

1. Jedes Grabmal muss entsprechend seiner Größe nach allgemein anerkannten Regeln des Handwerks dauerhaft gegründet und so befestigt sein, dass es dauerhaft und standsicher ist und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken kann. Die Stadt Hecklingen kann überprüfen, ob die vorgeschriebene Fundamentierung durchgeführt worden ist. Dies gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend.

2. Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, ist der Nutzungsberechtigte verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzug kann die Stadt Hecklingen Sicherungsmaßnahmen veranlassen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Stadt Hecklingen nicht innerhalb eines Monats beseitigt, ist die Stadt Hecklingen berechtigt, die Genehmigung zum Errichten des Grabmals zu widerrufen und das Grabmal oder Teile davon entfernen zu lassen.

Die Stadt Hecklingen ist nicht verpflichtet, diese Gegenstände aufzubewahren. Ist der Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder ohne besonderen Aufwand nicht zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine ortsübliche Bekanntmachung und ein Hinweisschild auf der Grabstätte, das für die Dauer von einem Monat aufgestellt wird.

3. Der Nutzungsberechtigte ist für jeden Schaden haftbar, der durch das Umstürzen von Grabmalen oder Grabmalteilen verursacht wird.

Der Nutzungsberechtigte ist verpflichtet, die Anlage auf den Grabstellen im Jahr mindestens zweimal und zwar einmal im Frühjahr, nach Beendigung der Frostperiode und zum anderen im Herbst, auf ihre Standfestigkeit hin fachmännisch zu überprüfen oder auf seine Kosten fachmännisch überprüfen zu lassen, gleichgültig, ob äußerlich Mängel erkennbar sind oder nicht und dabei festgestellte Mängel unverzüglich auf seine Kosten beseitigen zu lassen.

§ 28 Gestaltung der Grabmale

1. Grabmale unterliegen in ihrer Gestaltung, Bearbeitung und Anpassung an die Umgebung keinen besonderen Anforderungen. Sie müssen jedoch der Würde des Ortes entsprechend gestaltet sein und dürfen nicht höher als 1,50 m sein. Dabei müssen die Mindeststärken der Grabmale nach Abs. 5 eingehalten werden.

2. Grabmale aus Glas, Emaille und Kunststoffen sind nicht gestattet.

3. Einfassungen aus Kunststoffen und Holz sowie Umzäunungen oder Heckenbegrenzungen und Grabgitter dürfen nicht errichtet werden.

4. Grabmale müssen hinsichtlich ihrer Oberflächenbeschaffenheit verkehrssicher sein, insbesondere dürfen von ihnen keine Gefahren zur Verletzung von Personen oder der Beschädigung von Sachen ausgehen.

5. Auf Grabstätten sind Grabmale mit folgenden Abmessungen zulässig:

- a) Erdreihengrabstätten für Verstorbene bis vollendetem 5. Lebensjahr
 - stehende Grabmale: Höhe bis 0,80 m, Breite bis 0,50 m
 - liegende Grabmale: Länge bis 0,40 m, Breite bis 0,50 m

- b) Erdwahlgrabstätten einsteilig für verstorbene ab dem vollendeten 5. Lebensjahr
 - stehende Grabmale: Höhe bis 1,20 m, Breite bis 0,60 m
 - liegende Grabmale: Länge bis 0,60 m, Breite bis 0,60 m

- c) Erdwahlgrabstätte zweisteilig
 - stehende Grabmale: Höhe bis 1,20 m, Breite bis 1,40 m
 - liegende Grabmale: Länge bis 0,60 m, Breite bis 1,00 m

- d) Urnenwahlgrabstätten 1,0 qm
 - stehende Grabmale: Höhe bis 0,90 m, Breite bis 0,55 m
 - liegende Grabmale: Länge bis 0,40 m, Breite bis 0,50 m

- e) Urnenreihengrabstätte mit Schrifttafel
 - nur liegende Grabmale: Länge 0,45 m x 0,30 m x 0,06 m

6. Auf zweisteiligen Erdwahlgrabstätten ist es bei erfolgten Urnenbestattungen zulässig, zusätzlich zu dem Grabmal nach Abs. 5 c) bis zu zusätzlich einem liegenden Grabmal in den Abmessungen eines liegenden Grabmales nach Abs. 5 e) zu errichten.

7. Soweit es die Stadt Hecklingen für vertretbar hält, kann sie Ausnahmen von diesen Vorschriften und auch sonstige bauliche Anlagen im Einzelfall zulassen.

§ 29 Beschriftung und Gestaltung von Grabmalen

Die Schriftanordnung, die Schrifttexte und die verwendeten Sinnzeichen müssen klar auf die Aussage des Grabmals bezogen sein und dessen Größe und Form berücksichtigen.

§ 30 Entfernung von Grabmalen

1. Vor Ende der Nutzungsdauer dürfen Grabmale nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Stadt Hecklingen von der Grabstätte entfernt werden.

2. Nach Ende der Nutzungsdauer sind Grabmale, Einfassungen und sonstige Grabausstattungen einschließlich der Fundamente und Befestigungsmaterialien zu entfernen. Der Nutzungsberechtigte ist verpflichtet die Entfernung der baulichen Anlagen schriftlich bei der Stadt Hecklingen zu beantragen.

Die Entfernung der baulichen Anlagen wird von der Stadt Hecklingen oder einem von ihr Beauftragtem Dritten gebührenpflichtig (gem. Friedhofsgebührensatzung § 6 Nr. 4) durchgeführt. Geschieht dies nicht binnen drei Monaten, so ist die Stadt Hecklingen berechtigt, die Grabstätte abräumen zu lassen. Die Stadt Hecklingen ist nicht verpflichtet, das Grabmal oder sonstige bauliche Anlagen zu verwahren.

VI. Schlussvorschriften

§ 31 Gebühren

Für die Benutzung der Friedhöfe und ihrer Einrichtungen der Stadt Hecklingen sind Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.

§ 32 Alte Rechte

Bei Grabstätten, über welche die Stadt Hecklingen bei Inkrafttreten dieser Satzung bzw. seiner Änderungen bereits verfügt hat, richtet sich die Nutzungsdauer und Gestaltung nach bisherigen Vorschriften.

Der Wiedererwerb des Nutzungsrechtes an diesen Grabstätten richtet sich nach dieser Satzung. Nach dieser Satzung nicht mehr zugelassene Anlagen sind von allen Gräbern zu entfernen, sobald sie nicht mehr verkehrssicher sind, das Nutzungsrecht an den Grabstätten abgelaufen ist oder eine Beisetzung erfolgen soll.

§ 33 Haftung

Die Stadt Hecklingen haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung der Friedhöfe, ihrer Anlagen oder ihrer Einrichtungen durch dritte Personen entstehen. Das Gleiche gilt für Schäden, die durch frei lebende Tiere verursacht werden. Im Übrigen haftet die Stadt Hecklingen nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die Vorschriften über Amtshaftung bleiben unberührt.

§ 34 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig sich entgegen § 6 Abs. 1 nicht der Würde des Friedhofs entsprechend verhält oder Anordnungen der Bevollmächtigten der Stadt Hecklingen nicht befolgt,

1. entgegen § 6 Abs. 3
 - a. die Wege in unzulässiger Weise mit Fahrzeugen aller Art befährt,
 - b. Waren aller Art, insbesondere Kränze und Blumen und gewerbliche Dienste anbietet,
 - c. an Sonn- und Feiertagen oder in der Nähe einer Bestattung Arbeiten ausführt,
 - d. ohne Zustimmung der Stadt Hecklingen gewerbsmäßig fotografiert,
 - e. Druckschriften verteilt,
 - f. den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen verunreinigt oder beschädigt, Einfriedungen und Hecken übersteigt und Rasenflächen (soweit sie nicht als Wege dienen), Grabstätten oder Grabeinfassungen betritt,
 - g. Abraum und Abfall außerhalb der dafür bestimmten Stellen ablagert,
 - h. Tiere mitbringt, ausgenommen Blindenhunde,
2. entgegen § 6 Abs. 4 Totengedenkfeiern ohne Zustimmung der Stadt durchführt,
3. Als Gewerbetreibender entgegen § 7 Abs. 1, 2 und 3 deren Gewerbe keine Leistungen enthält, die im Friedhofswesen anfallen; seiner Mitteilungspflicht nicht nachkommt, den Anordnungen des Friedhofspersonals nicht Folge leistet;
4. Entgegen § 24 Abs. 4 Schnittblumen und Kränze auf Gemeinschaftsanlagen nicht an den vorgesehenen Stellen ablegt,
5. Grabstätten entgegen § 25 vernachlässigt,

6. entgegen § 26 Abs. 1 und Abs. 3 ohne vorherige Zustimmung Grabmale oder bauliche Anlagen errichtet oder verändert,
7. Grabmale entgegen § 27 Abs. 1 nicht fachgerecht befestigt und fundamentierte,
8. Grabmale entgegen § 27 Abs. 2 nicht in einem verkehrssicheren Zustand hält,
9. Grabmale und bauliche Anlagen entgegen § 30 Abs. 1 ohne vorherige Zustimmung entfernt,

Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über die Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils geltenden Fassung. Zuständige Behörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 OWiG ist der Bürgermeister. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von 5,00 € bis 1.000,00 € geahndet werden.

§ 35 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

1. Diese Satzung tritt am 01.01.2016 in Kraft.
2. Gleichzeitig treten nachfolgende Friedhofssatzungen außer Kraft:

Friedhofssatzung der Stadt Hecklingen vom 15.12.2009

1. Änderung der Friedhofssatzung vom 23.02.2010
2. Änderung der Friedhofssatzung vom 26.03.2013

Hecklingen, den 10.11.2015


Uwe Epperlein
Bürgermeister



Friedhofsgebührensatzung über die Benutzung der gemeindeeigenen Friedhöfe der Stadt Hecklingen

Aufgrund der §§ 5,8,11 und 45 Abs. 2 Ziffer 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen – Anhalt (KVG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Juni 2014 (GVBl.LSA S. 288) in der derzeit gültigen Fassung i.V.m. § 25 des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen des Landes Sachsen – Anhalt vom 05.02.2002 (GVBl. LSA S. 46) in der derzeit gültigen Fassung und der §§ 1,2,4 und 5 Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen – Anhalt (KAG LSA) vom 13.12.1996 (GVBl S. 405), in der derzeit gültigen Fassung beschließt der Stadtrat der Stadt Hecklingen in seiner Sitzung am 10.11.2015 folgende Satzung:

§1 Gebührenpflicht

1. Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtungen Friedhöfe der Stadt Hecklingen werden Gebühren nach dieser Satzung erhoben.
2. Für zusätzliche besonders gewünschte Leistungen, die durch diese Satzung nicht erfasst werden, setzt die Stadt Hecklingen ein Entgelt nach dem tatsächlichen Aufwand fest.

§ 2 Gebührensschuldner

1. Gebührenpflichtige sind die Erben oder die zum Unterhalt des Verstorbenen gesetzlich verpflichteten Personen, der jeweilige Auftraggeber und diejenigen, die ein Nutzungsrecht erwerben.
2. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehen und Fälligkeit der Gebühren

1. Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Antrag auf Bereitstellung einer Grabstätte bzw. mit der Inanspruchnahme von Friedhofseinrichtungen.
2. Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Zugang des Gebührenbescheides auf das Konto der Stadt Hecklingen zu entrichten.
3. Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

§ 4 Stundung und Erlass von Gebühren

Ansprüche aus dem Gebührenschuldverhältnis können entsprechend § 13 a KAG LSA ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig, können sie ganz oder zum Teil erlassen werden. Für die Verwirklichung, die Fälligkeit und das Erlöschen von Ansprüchen aus dem Abgabenschuldverhältnis gelten die §§ 218 bis 223, 224 Abs. 1 und 2, §§ 225, 226, 227 Abs.1, §§ 228 bis 232 der Abgabenordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3866, 2003 I S. 61) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 30. Juli 2009 (BGBl. I S. 2474).

§ 5 Nutzungsrecht

1. Das Nutzungsrecht für Erdbegräbnisstätten ist auf die Dauer von 20 oder 30 Jahren und für Urnen auf die Dauer von 20 Jahren im Voraus zu erwerben. Das Nutzungsrecht entsteht erst mit der Entrichtung der Gebühren.
2. Bei mehrstelligen Grabstätten ist das Nutzungsrecht für alle Plätze gleichzeitig zu erwerben.
3. Wird innerhalb der Nutzungszeit auf eine Grabstätte verzichtet, so werden die nicht verbrauchten Gebühren nicht erstattet.

§ 6 Benutzergebühren

Zur Deckung der Kosten für die Unterhaltung und Verwaltung der Friedhöfe der Stadt Hecklingen werden folgende Gebühren erhoben:

1. Gebühren für die Vergabe und Verlängerung von Nutzungsrechten an Grabstätten

	<i>Nutzungsentgelt</i>		<i>Verlängerung/ Jahr</i>
	<i>20 Jahre / 30 Jahre</i>		
<i>1.1 Erdwahlgrab einstellig</i>	<i>436 €</i>	<i>654 €</i>	<i>22 €</i>
<i>1.2 Doppelwahlgrab zweistellig</i>	<i>671 €</i>	<i>1.006 €</i>	<i>34 €</i>
<i>1.3 Kindergrab</i>	<i>95 €</i>	<i>95 €</i>	<i>17 €</i>
<i>1.4 Urnenwahlgrab</i>	<i>386 €</i>		<i>19 €</i>
<i>1.5 Anonymer Urnenhain</i>	<i>391 €</i>		<i>keine Verlängerung möglich</i>
<i>1.6 Urnenreihengrabstätte mit</i>	<i>407 €</i>		<i>keine Verlängerung möglich</i>
<i>Schrifttafel</i>			
<i>1.7 Urnengemeinschaftsanlage</i>	<i>422 €</i>		<i>keine Verlängerung möglich</i>
<i>Paaranlage</i>			

Für die Grabstellen mit einem bestehenden Nutzungsrecht werden zur Ablaufzeit Einebnungsgebühren erhoben.

Bei einer zwischenzeitlichen Verlängerung des Nutzungsrechts an einer Grabstelle wird die Einebnungsgebühr einmalig mit berechnet.

2. Sonstige Gebühren

2.1 Ausbettung einer Urne	57 €
Versand der Urne nach tatsächlichen Aufwand	
2.2 Umbettung einer Urne (auf hiesigem Friedhof)	152 €

3. Einebnungsgebühren

3.1 Erdreihengrab / Erdwahlgrab einstellig	152 €
3.2 Doppelwahlgrab	342 €
3.3 Kindergrab	29 €
3.4 Urnengrab	76 €

Für die Nutzung der Trauerhallen auf den kommunalen Friedhöfen der Stadt Hecklingen wird ein privates Nutzungsentgelt erhoben:

4. Benutzung der Trauerhalle

4.1 Benutzung Trauerhalle Cochstedt	42 €
4.2 Benutzung Trauerhalle Groß Börnecke	42 €
4.3 Benutzung Trauerhalle Schneidlingen	42 €
4.4 Benutzung Trauerhalle Hecklingen	88 €

5. Benutzung der Kühlzelle

5.1 Benutzung der Kühlzelle	39 € / Tag
-----------------------------	------------

6. Verwaltungsgebühren

6.1 Gebühr zur Ausstellung eines Urnenbeisetzungsscheins	25 €
6.2 Gebühr für die Erteilung der Genehmigung zur Aufstellung von Grabmalen bzw. Grabeinfassungen	33 €

6.3 Gebühr für die Antragsbearbeitung der Beisetzung der Urne auf einer vorhandenen Grabstätte	25 €
6.4 Gebühr für die Bearbeitung der Verlängerung des Nutzungsrechts	25 €
6.5 Gebühr für die Antragsbearbeitung der Umbettung einer Urne	25 €
6.6 Gebühr für die Einführung von Ortsfremden	25 €

7. Gebühren für die Beisetzung an Samstagen

Sollten seitens des Angehörigen / Hinterbliebenen der Wunsch geäußert werden, die Beisetzung am Samstag durchzuführen, so wird ein Aufschlag in Höhe von 50 v. H. auf die Benutzung der Trauerhalle berechnet.

§ 7

Inkrafttreten / Außerkrafttreten

1. Diese Satzung tritt am 01.01.2016 in Kraft.
2. Gleichzeitig treten die Friedhofsgebührensatzung vom 07.05.2013 und die 1. Änderung der Friedhofsgebührensatzung über die Benutzung der gemeindeeigenen Friedhöfe der Stadt Hecklingen vom 27.11.2013 zum 01.01.2016 außer Kraft:

Hecklingen, den 10.11.2015


Epperlein
Bürgermeister

